

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/10 85/09/0166

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.12.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

82/05 Lebensmittelrecht

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

B-VG Art18 Abs1;

FleischUG 1982 §4 Abs2;

FleischUG 1982 §6 Abs1;

FleischUG 1982 §6 Abs3;

Rechtssatz

Die Gründe für die Zurücknahme der Bestellung eines Fleischuntersuchungstierarztes sind im § 6 Abs 3 des FleischuntersuchungsG taxativ aufgezählt. Die Zurücknahme der Bestellung "aus öffentlichem Interesse" widerspricht dem Gesetz und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090166.X03

Im RIS seit

24.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$